
STADT BAD HÖNNINGEN



**ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN
NR. 2/50 „AM ROTEN KREUZ“**

- TEXTFESTSETZUNGEN -

Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH

Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang

Verfahren:

Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (2) BauGB
sowie der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB

Projekt:

Stadt Bad Hönningen
Änderung Bebauungsplan Nr. 2/50
„Am roten Kreuz“
Textfestsetzungen

Stand:

06.02.2025

INHALTSVERZEICHNIS

FORMELLES VERFAHREN	4
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BAUGB I.V.M. §§ 2 BIS 11 BAUNVO)	4
2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)	5
3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO)	6
4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BAUNVO)	6
5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)	6
6 Bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)	7
7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)	7
B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)	9
1 Werbeanlagen (§ 88 (1) Nr. 2 LBauO)	9
C HINWEISE	10
D ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	10
E AUSFERTIGUNGSBESTÄTIGUNG	10
ANHANG	11
1. Sortimentsliste	11

FORMELLES VERFAHREN

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans werden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke unwirksam.

Voraussetzung für das Wirksamwerden der Aufhebung ist der ordnungsgemäße Abschluss des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans.

Sofern diese keine Rechtskraft erlangt, gilt der Bebauungsplan in seiner rechtsverbindlichen Fassung unverändert weiter.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BAUGB I.V.M. §§ 2 BIS 11 BAUNVO)

1.1 Sondergebiet (§ 11 (3) BAUNVO)

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „**Fachmarktzentrum**“ gemäß § 11 (3) BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet (SO) dient überwiegend der Unterbringung von großflächigen und nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben, die der Sicherstellung der nahversorgungsrelevanten Grundversorgung und des gehobenen Bedarfs dienen.

Innenstadt- und nicht-Innenstadtrelevante Sortimente sind gemäß der „Bad Hönninger Sortimentsliste“ zulässig.

Die im Zulässigkeitskatalog bestimmten Dienstleistungen und gewerblichen Nutzungen sind auch zulässig.

Zulässigkeitskatalog

I. Allgemein zulässig sind:

1. großflächiger Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsflächenzahl von höchstens 0,0831 (= 1.450 m²) und einer Mindestverkaufsfläche von 0,1150 (= 1.000 m²) [siehe Hinweis].
2. nicht großflächige Fachmärkte mit einer Verkaufsflächenzahl von höchstens 0,1265 (= 1.100 m²). Die höchstzulässige Verkaufsfläche eines einzelnen Fachmarktes ist mit einer Verkaufsflächenzahl von höchstens 0,0920 (= 800 m²) festgesetzt [siehe Hinweis].
3. Die zu den Ziffern 1 und 2 zugehörigen Büro- und Verwaltungsräumen sowie Lagerräume und Lagerflächen.
4. Nicht störende Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe (wie z.B. Optiker, Banken/Sparkassen, Versicherungsunternehmen, Reiseagenturen und vergleichbare Einrichtungen), deren Verkauf von Waren und Produkten sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richtet.
5. Selbständige Verkaufsstellen für Fleisch-, Wurst- und Backwaren.
6. Ladenmäßig betriebene Handwerksbetriebe wie etwa Friseur, Wasch- und Reinigungsbetriebe u.ä.

7. Einrichtung, in der Speisen und Getränke zum Verzehr verabreicht werden (z.B. Weinbistro, Café mit Backwaren, Imbiss u.ä.).
8. Gewerblich betriebene Anlagen und Einrichtungen für sportliche und gesundheitliche Zwecke (wie z.B. Fitness-Studio).
9. Räume für freie Berufe i.S. des § 13 BauNVO.
10. Flächen für die Unterbringung von Stellplätzen einschließlich deren Zu- und Abfahrten, von Betriebs- und Lagereinrichtungen, Flächen und Einrichtungen der Warenanlieferung einschließlich deren Zu- und Abfahrten und untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck des Baugebietes selbst dienen (räumlich-funktionaler Zusammenhang) und die seiner Eigenart nicht widersprechen (wie z.B. Litfaßsäulen, Plakattafeln, Werbeanlagen, Schutzdächer, Antennen u.ä.).

Hinweis

Verkaufsflächenzahl und Verkaufsfläche

Die Verkaufsflächenzahl gibt an, wie viel m² Verkaufsfläche je m² Grundstücksfläche maximal zulässig sind.

Als maßgebliche Grundstücksfläche für die Ermittlung ist die im Bebauungsplan als Sondergebiet gemäß § 11 (3) BauNVO festgesetzte Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 8.695 m² heranzuziehen.

II. Unzulässig sind:

1. Selbständige Anlagen der Außenwerbung (= selbständige Werbeanlagen), die dem § 29 BauGB zuzuordnen sind und die Fremdwerbung zum Gegenstand haben, sind jedoch nicht zulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

2.1 Grundflächenzahl

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist mit GRZ = 0,8 festgesetzt:

2.2 Geschoßflächenzahl

Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) ist mit GFZ = 0,8 festgesetzt:

2.3 Höhe baulicher Anlagen

(1) Begriffsdefinitionen

Die Gebäudehöhe (GH) ist definiert als das Abstandsmaß der Oberkante der an das Betriebsgrundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (hier „Sprudelstraße“) und dem höchsten Punkt des Gebäudes.

Dieser Punkt wird wie folgt ermittelt:

- Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut oder
- bis zum oberen Abschluss der straßenseitigen Wand (Attika) oder
- bis Oberkante des Daches.

Bei „sonstigen baulichen Anlagen“, die keine Gebäude sind (wie z.B. Werbeanlagen [freistehende und in Verbindung mit baulichen Anlagen], Stahlträger und andere „schlanke“ Bauteile (z.B. Pylon), wird die Höhe baulicher Anlagen (H) ermittelt zwischen der Oberkante der an das Betriebsgrundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (hier „Sprudelstraße“) und der obersten Kante der jeweiligen baulichen Anlage.

(2) Höhe baulicher Anlagen

Die höchstzulässige Gebäudehöhe ist mit GH = 9 m festgesetzt.

Die Höhe der „sonstigen baulichen Anlagen“, die keine Gebäude sind, ist mit H = 11 m festgesetzt.

3 **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO)**

Einfriedungen

Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einer Höhe von maximal 2 m und nur in offener Form (z.B. Stabgitter-, Maschendraht-, Latenzaun u.ä.) zulässig.

Unterer Maßbezugspunkt für die Bestimmung der Höhe von Einfriedungen ist die angrenzende Geländeoberfläche des jeweiligen Betriebsgrundstücks.

Hinweis:

Die Geländeoberfläche ist auf der Grundlage des § 2 (6) LBauO im Baugenehmigungsverfahren abschließend festzulegen.

4 **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BAUNVO)**

4.1 **Nebenanlagen**

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO (wie z.B. Litfaßsäulen, Plakattafeln, Werbeanlagen, Schutzdächer, u.ä.) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie zulässig.

4.2 **Stellplätze**

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.3 **Garagen**

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5 **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Das in der Planurkunde eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Mindestbreite von 4 m Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist zugunsten der Parzellen Gemarkung Bad Hönningen Flur 37 Nr. 233/1 und 233/5 sowie Flur 43, Nrn. 17/2, 493/7, 494/58, 495/59, 495/60, 617/12 und 618/12 festgesetzt.

Ferner ist es zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. Es dient dem Bau, der Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von vorhandenen bzw. neu zu verlegender Ver- und Entsorgungsleitungen.

Leitungsgefährdende Maßnahmen, wie etwa das Anpflanzen von tiefwurzelnden Gehölzen, die Errichtung baulicher Anlagen und Einrichtungen, sind unzulässig.

Ein Abweichen von der festgesetzten Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist in Abstimmung mit den Berechtigten möglich, wenn bodenordnungsrechtliche Gründe dies erfordern.

6 Bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Hauptgebäude zu mindestens 30% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Hinweis:

Zur Definition des Begriffs Dachfläche wird auf die Ausführungen der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 7.7 verwiesen.

7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

7.1 Mindestdurchgrünung der Betriebsgrundstücke

Die nicht bebauten Flächen des Betriebsgrundstücks sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu sind Raseneinsaaten, Wildblumenwiesen, Gehölzpflanzungen, Bodendecker, Stauden bzw. eine Kombination der angeführten Pflanzungen zulässig. Abgängige Pflanzen sind nach zu pflanzen.

Reine Schotter-, Kies-, Stein- und sonstige vergleichbar Materialschütterungen sind unzulässig.

Die Maßnahme ist ein Jahr nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen herzustellen.

7.2 Überstellung der Stellplatzflächen

Auf Stellplatzflächen ist je 10 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.

Die Bäume sind auf Dauer fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Die Bäume sind durch einen Anfahrtsschutz und Baumschutzsysteme zu sichern.

Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

Die Pflanzung hat spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen zu erfolgen.

Hinweis: Der Nachweis zum Baumschutzsystem hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.

7.3 Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° der Hauptgebäude sind auf mindestens 30 % der Dachfläche zu begrünen.

Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei einer Substratstärke von mindestens 10 cm ist mindestens eine extensive Bepflanzung aus einheimischen Mager- bzw. Trockenrasenarten oder Sedum- bzw. Dachwurzarten umzusetzen.

Photovoltaik- oder Solaranlagen können mit der Dachbegrünung kombiniert werden (= Solargründach).

7.4 Pflanzlisten

Für alle Baum- und Strauchpflanzungen sollen ausschließlich standortheimische Gehölzarten der nachfolgenden Liste verwendet werden.

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>

Wildobst (Bäume II. Größenordnung):

Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>

Sträucher:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

Gehölzauswahl für die Fassadenbegrünung:

Waldrebe	<i>Clematis montana</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Kletter-Hortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>
Wilder Wein, (Selbstklimmer)	<i>Parthenocissus tricuspidata</i>

Als Mindestpflanzgrößen gelten:

- Bäume II. Größenordnung und Wildobst

Hochstämme: 3xv, m.B., StU 16-18 cm

- Sträucher:

Sträucher: v., o.B., 3 o. 4 Tr., H. 60-100 cm

Hinweis:

Alle Gehölze sind fachgerecht nach der jeweiligen Baufertigstellung zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein.

Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)

1 Werbeanlagen (§ 88 (1) Nr. 2 LBauO)

Für Werbeanlagen gelten folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) Leuchtfarben, Reflexoberflächen, blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften, Intervallschaltung bei Leuchtreklamen, Wechselwerbungen sowie Laserlichtwerbung sind nicht zulässig.
- b) Die Höhe der Werbeanlagen in Verbindung mit dem jeweiligen Hauptgebäude ist von der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe des jeweiligen Gebäudes abzuleiten. Sie dürfen die tatsächlich errichtete Gebäudehöhe der Gebäude nicht überschreiten.
- c) Freistehende Werbeanlagen in Form eines Pylons dürfen eine Höhe von höchstens 77,5 m ü.NHN (= 11 m) und eine Gesamtfläche von 18 m² je Einzelanlage aufweisen.

Der oberste Maßbezugspunkt ist die oberste Kante der jeweiligen baulichen Anlage.

- d) Die Anbringung an Bäumen, Lampen, Schornsteinen u.ä. Einrichtungen ist nicht gestattet.
- e) Es sind höchstens eine Fahngruppe aus maximal 4 Einzelfahnen oder zwei Fahngruppen mit je maximal zwei Einzelfahnen je Gruppe zulässig.

Die Höhe der Fahnenmaste darf eine Höhe von 72,5 m ü.NHN nicht überschreiten.

Die Höhe baulicher Anlagen wird ermittelt von der festgesetzten ü.NHN-Höhe (*wird im weiteren Verfahren noch abschließend festgelegt*) und der obersten Kante der jeweiligen baulichen Anlage.

C HINWEISE

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung (Quelle: www.beuth.de).
2. Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 durchführen zu lassen (Bezugsquelle der DIN-Vorschrift: www.beuth-verlag.de). Hinsichtlich des Bodenschutzes ist das ALEX-Informationsblatt 28 „Bodenschutz in der Umweltprüfung – Leitfaden für die kommunale Praxis“ zu beachten.
3. Bei Eingriffen in den Boden sowie dem Umgang mit Boden sind die einschlägigen Vorschriften wie die Bundesbodenschutzverordnung und die DIN 19731 zu beachten. Bei der Entsorgung der Böden wird - aus Sicht des Abfallrechts – zudem auf die LAGA M 20, TR Boden, verwiesen.
4. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 (Telefon 0261/ 6675-3000, Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) zu melden. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen.
5. Beleuchtungs- und Werbeanlagen dürfen in schutzwürdigen Räumen nicht zur Aufhellung oder Blendung führen. Zur Beurteilung und Messung sind die Hinweise der LAI- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zu beachten (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13. September 2012, Publikationen LAI-Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz).
6. Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt besteht bereits bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis SRI 7 mit einer Regenmenge von ca. 5 – 100 mm in einer Stunde eine Gefährdung von Überschwemmungen mit einer Wassertiefe von bis zu einem Meter an den nördlichen, östlichen und westlichen Kanten des Gebäudes. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.1 der Begründung zur Änderung wird verwiesen.
7. Die in den Textfestsetzungen angeführten DIN-Vorschriften und Regelwerke werden zu Jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen bereitgehalten.

D AUSFERTIGUNGSBESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Fassung der textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die im Verfahren nach § 3 (2) BauGB offengelegen hat und Gegenstand der Satzungsbeschlussfassung war, übereinstimmt.

Ausgefertigt Bad Hönningen, den

(René Achten, Stadtbürgermeister)

(Siegel)

ANHANG

1. Sortimentsliste

Definition innenstadtrelevanter Sortimente		Definition nicht-innenstadtrelevanter Sortimente*	
WZ	Bezeichnung	WZ	Bezeichnung
Nahversorgung (nahversorgungsrelevante Sortimente**)			
47.1/ 47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren		
47.73	Apotheken		
47.75	Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel		
aus 47.78.9	Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel		
Bekleidung, Schuhe, Sport			
47.71	Bekleidung		
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck		
aus 47.64.2	Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)	aus 47.64.2	Sportgroßgeräte, Campingartikel
Bücher, Schreib- und Spielwaren			
47.61.0	Bücher		
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen		
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel		
47.65	Spielwaren und Bastelartikel		
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien		
Unterhaltungselektronik, Computer, Elektro, Foto			
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
47.63	Ton- und Bildträger		
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software		
47.42	Telekommunikationsgeräte		
		47.54	elektrische Haushaltsgeräte (Groß- und Klein-geräte)
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse		

Definition innenstadtrelevanter Sortimente		Definition nicht-innenstadtrelevanter Sortimente*	
Bau- und Gartenbedarf, Blumen, Zoobedarf			
		47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
		47.52.3	Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
aus 47.76.1	Blumen	aus 47.76.1	Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
		47.76.2	zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
Möbel, Einrichtungsbedarf			
		47.59.1	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
aus 47.51	Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
		47.53	Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren		
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)	aus 47.59.9	Holz-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechslwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohhwaren, Kinderwagen)
		aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
		aus 47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für dem Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel		
		47.79	Antiquitäten und Gebrauchtwaren
Sonstige Sortimente			
47.74	medizinische und orthopädische Artikel		
47.77	Uhren und Schmuck		
47.78.1	Augenoptiker		
		47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
		45.32	Kraftwagenteile und -zubehör
* Aufzählung nicht abschließend			
** gleichzeitig innenstadtrelevant			
Quelle: BBE-Zusammenstellung im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008), blau unterlegt: innenstadtrelevante Sortimente gemäß LEP IV			